

3. 463 a (3) Nr. 9828.

Concurs - Ausschreibung
für drei erledigte medicinisch-chirurgische Stipendien für Studierende aus Krain.

Mit dem Beginne des Studienjahres 1853/54 werden drei medicinisch-chirurgische Studienplätze, à 120 fl. C. M. aus dem hiesigen Studienfonde, wieder zu besetzen sein.

Auf dieselben haben nur Jünglinge aus Krain, welche sich den chirurgischen Studien widmen wollen und wenigstens die vierte Gymnasial-Classe mit gutem Erfolge schon zurückgelegt haben, Anspruch.

Diejenigen Studierenden, welche sich um diese Stipendien bewerben wollen, haben ihre, an diese k. k. Statthalterei zu richtenden Gesuche mit dem Taufscheine, dem Impfungs und Dürftigkeits-Bugnisse, dann mit den Schulzeugnissen von beiden Semestern des verfloffenen Studienjahres 1853 zu documentiren und bis 30. September 1853 entweder im Wege der betreffenden Studien-Direction oder auch unmittelbar hieher zu überreichen.

Laibach am 30. August 1853.

Gustav Graf v. Chorinsky,
k. k. Statthalter.

3. 462. a (3) Nr. 9769.

Concurs
wegen Besetzung einer Ingenieurs-Stelle erster Classe im Amtsbereiche der k. k. Krainischen Landesbau-Direction, ddo. 26. August 1853, 3. 5564JK.

Im Amtsbereiche der k. k. Krainischen Landesbau-Direction ist eine Ingenieurs-Stelle erster Classe, mit dem Jahresgehälte von Ein Tausend fünf Gulden, zu besetzen, wofür der Concurs hiermit bis letzten September 1853 ausgeschrieben wird.

Die Bewerber haben ihre Gesuche unter gehöriger Nachweisung ihrer Befähigung bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte und zwar, wenn sie bereits im Staatsdienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, sonst aber unmittelbar bei dem Vorstande der genannten Landesbau-Direction einzubringen und zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten der Krainischen Baubehörden etwa verwandt oder verschwägert sind.

Wien am 26. August 1853.

3. 473. a (1) Nr. 1152.

Pferde-Ankauf - Kundmachung.

Das hohe Landes-Gensd'armie-Commando hat mit dem Erlasse vom 30. v. M., Nr. 9358, den Ankauf mehrerer abgängiger Dienstpferde bewilligt.

Für eine Dragoner-Remonte besteht der Ankaufspreis in 130 fl., und für eine Kürassier-Remonte in 160 fl. C. M.

Fehlerfreie gesunde Pferde, zwischen 3 1/2 und 7 Jahren, werden angenommen, wenn die ersten mindestens 15 Faust, und die Kürassier-Remonten mindestens 15 Faust 2 Zoll messen.

Pferdebefitzer, Züchter und Händler können ihre hiezu geeigneten Pferde täglich, Sonn- und Feiertage ausgenommen, dem 11. Gensd'armie-Regiments-Commando in Laibach vorstellen.

Laibach am 6. September 1853.

3. 467. (1) A.

Kundmachung.

Wegen Sicherstellung der, den Mindestfordernden zu überlassenden Lieferung der für das Spital zu Laibach, dann für die Garnisons-Apotheke zu Laibach auf die Zeit vom 1. December 1853 bis Ende November 1854 erforderlichen Rationalien, Getränke und sonstigen Bedürfnisse, wird in der Amtskanzlei des resp. Feldkrugs-Commissariats, am alten Markt Haus-Nr. 21, am 21. September 1853 um 9 Uhr Vormittags eine Licitation abgehalten werden.

Die zu liefernden Artikel sind:

Benanntlich	Für	
	das Spital	d. Apotheke
Mundsemmeln ohne Milch:		
à 3 Loth Stück	3500	—
à 6 " " Stück	43000	—
à 9 " " " Stück	16000	—
Halbweißes Brot:		
à 16 Loth Stück	13800	—
à 26 " " Stück	13300	—
Rindfleisch Pfund	16700	—
Kalbfl. " Pfund	6400	—
Mundmehl " Pfund	5500	—
Seemelmehl od. Pehlmehl " Pfund	5000	—
Reis " Pfund	2200	—
Grues " Pfund	7400	—
Gerollte Gerste " Pfund	2500	—
Rohe Gerste " Pfund	—	200
Fisolen oder Bohnen " Pfund	1900	—
Rindschmalz " Pfund	2900	—
Salz " Pfund	2600	—
Gedörnte Zwetschen " Pfund	800	—
Rümmel " Pfund	180	—
Eier Stück	60000	—
Limonien " Stück	—	1000
Zucker (melis) Pfund	—	200
Seife (ordinäre) " Pfund	40	60
Reines, rohes Nieren-Kern- Unschlitt " Pfund	—	30
Reines, rohes Schweinsfett " Pfund	—	200
Gemeinen Honig " Pfund	—	150
Terpentinöl " Pfund	—	20
Leinöl " Pfund	—	5
Baumöl " Pfund	—	50
Gemeinen Terpentin " Pfund	—	10
Eis " Pfund	—	1200
Weißes Wein Maß	3600	—
Weinessig " Maß	440	160
Weingeist, 36grädigen " Maß	—	60
Branntwein " Maß	140	—
Blutegel, mittl. Gattung, Stück	—	2300
Wachsteinwand Ellen	14	—

Außerdem ist das Barbieren und Haarschneiden für einen beiläufigen Krankenstand von ein- bis zweihundert Mann zu besorgen, und die jeweilig im Spitale an den kupfernen Kesseln und sonstigen Geschirren erforderliche Verzinnung sicherzustellen.

Das vorstehende Erforderniß ist nur annäherungsweise angenommen. Die Lieferungsverbindlichkeit lautet auf den wirklichen Bedarf.

Von den dem schnellen Verderben nicht unterliegenden Artikeln haben die Licitanten Probenmuster mitzubringen und vorzuzeigen; jene Muster, nach welchen geliefert werden soll, werden beim Spital aufbewahrt, und mit dem Siegel des Erstehers versehen.

Sämmtliche Gegenstände werden nach ihrer Eigenschaft entweder stückweise oder in österreichischem Maß und Gewicht geliefert.

Hinsichtlich der, der ämtlichen Sachung unterliegenden Artikel wird auf Procenten-Nachlässe, hinsichtlich jener aber, welche keiner Sachung unterliegen, entweder auf festgesetzte, die ganze Lieferungsdauer gleichbleibende Contractspreise, oder auf die jeweiligen Marktpreise nach dem Verschleiß im Großen, auf Procenten-Nachlässe verhandelt.

Zur Licitation wird Niemand zugelassen, der nicht vorher ein Badium erlegt, welches für die Artikel des Bäckers mit 186 fl., des Fleischhauers mit 328 und für die Lieferung der Naturalien mit 286 fl., für Wein, Branntwein, Essig etc. in 100 fl. C. M. festgesetzt ist, welches denjenigen, die nichts erstehen, gleich nach beendeter Licitation zu-

rückgestellt werden wird, von den Erstehern aber sogleich bei Unterfertigung des Licitationsprotocolls auf die mit zehn Procent des Betrages der angenommenen ganzjährigen Lieferung der betreffenden Artikel bemessene Caution ergänzt und depositirt werden muß.

Diese Caution kann entweder in barem Gelde, oder in k. k. Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Course, in einer Real-Caution oder in einer Bürgschaft geleistet werden.

Schriftliche Offerte werden unter folgenden Bedingungen angenommen und berücksichtigt:

- a) Dieselben müssen noch vor dem sämmtlichen Abschlusse der mündlichen Licitation einlangen, versiegelt und mit dem bestimmten Badium, oder statt desselben mit dem Cassa-Erlaßscheine belet sein;
- b) der betreffende Offert hat in seinem Anerkenntnis ausdrücklich zu erklären, daß er in nichts von den bekanntgemachten Licitations- oder Contractbedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich ebenso verbindlich mache, als wenn ihm die Licitationsbedingungen bei der mündlichen Versteigerung vorgelesen worden wären, und er dieselben, so wie das Protocoll selbst, mit unterschrieben hätte; somit hat
- c) der Offert in dem schriftlichen Offerte sich zugleich zu verpflichten, im Falle er Ersterer bliebe, nach erhaltener officieller Kenntniß hiervon das Badium zur vollen Caution unverzüglich zu ergänzen, und falls er dieses unterlasse, sich dem richterlichen Verfahren ganz, und zwar so zu unterwerfen, als wenn er die Caution selbst erlegt und die Lieferung übernommen hätte, so daß er also auch zur Ergänzung der Caution auf gesetzlichem Wege gehalten werden kann;
- d) in dem schriftlichen Offerte ist der Anbot mit Buchstaben auszusprechen und ein für alle Mal bestimmt auszusprechen, weil dieser Anbot als unabänderlich betrachtet werden muß, und es dürfen also
- e) in diesem Offerte eben so wenig bedingungsweise, auf das noch unbekanntes Resultat der mündlichen Licitation oder auf andere Offerte Bezug habende Nachlässe, als Ausnahmen oder Abweichungen von den Licitations-Bedingungen vorkommen;
- f) die eingelangten schriftlichen Offerte werden erst nach Beendigung des mündlichen Verfahrens eröffnet werden;
- g) enthält nun ein solches schriftliches Offert einen bessern Anbot, als jener des mündlichen Bestbieters ist, so wird die Licitation mit dem schriftlichen Offerten, wenn er zugleich anwesend ist, und mit den sämmtlichen mündlichen Licitanten wieder aufgenommen, respective fortgesetzt und als Basis dieser fortgesetzten Verhandlung das schriftliche Offert angenommen. Ist der Offert nicht persönlich anwesend, so wird diesem Offert der Vorzug gegeben, die mündliche Licitation nicht mehr fortgesetzt, sondern auf Grundlage des Offertanbotes der Contract abgeschlossen;
- h) ist der Anbot des schriftlichen Offerten mit dem mündlichen Bestbote gleich, so wird Letzterem der Vorzug gegeben und nicht weiter mehr verhandelt.

Der Contract ist für den Bestbieter gleich vom Tage des von ihm unterfertigten Licitations-Protocolls unwiderruflich, für das Arrat aber erst vom Tage der erfolgten hochortigen Genehmigung verbindlich.

Die weiteren Licitations-Bedingnisse können von jetzt an in der Regiments-Spitals-Kanzlei in Loco während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Bom Prinz Hohenlohe 17. Infanterie-Regiments-Bezirks-Commando zu Laibach
am 2. September 1853.

3. 464. a (2)

Nr. 8914.

A u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung in Laibach wird bekannt gegeben, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein, Wein- und Obstmost, dann Fleisch für das Verwaltungsjahr 1854, d. i. vom 1. November 1853 bis letzten October 1854 mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Vertragserneuerung auf weitere zwei Verwaltungsjahre, in den unten angeführten Steuer- und Gerichtsbezirken in Pacht ausbezogen wird.

Die Ausrufspreise, der Ort und die Zeit der Pachtlicitationen sind in dem unten angeführten Ausweise, ebenso wie die Zeit, bis zu welcher die schriftlichen Offerte bei der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung in Laibach einzubringen sind, enthalten. Die schriftlichen, mit dem zehnerprocentigen Badium belegten Offerte müssen längstens an dem bestimmten Tage um 12 Uhr Mittags bei der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung in Laibach angebracht werden. Auf schriftliche Offerte, welche nach diesem Zeitpunkt einlangen, so wie auf solche, welche anderswo überreicht werden, oder auf solche, welche mit dem zehnerprocentigen Badium nicht belegt sind, wird keine Rücksicht genommen werden.

Die Pachtbedingnisse sind folgende:

1. Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt, während der Dauer der Pachtung die Verzehrungssteuer von Wein, Wein- und Obstmost und Maische, dann von Fleisch nach den in dem illyrischen Suber-nial-Circular vom 26. Juni 1829, 3. 1371, dann dem beigefügten Anhang und Tarife, ferner nach dem später kundgemachten und in der Folge noch kundzumachenden Bestimmungen einzuheben.

2. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Gesetzen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle jene, sowohl von der Uebernahme als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Jene Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und gestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtungs-bewerber ausgeschlossen. Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages überhaupt hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung über Aufforderung der Gefällsbehörde mit glaubwürdigen Documenten auszuweisen.

3. Die Versteigerung des Pachtobjectes geschieht unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, so zwar: daß der Versteigerungsact für den Bestbieter schon durch die Unterschrift des Protocollés, für das Aerar aber erst vor der Zustellung der Verständigung über die Annahme des Pachtanbotes oder des genehmigten Vertrages verbindende Kraft erhält. Die Annahme des Pachtanbotes muß dem Ersteren binnen vier Wochen von dem Tage der Versteigerung, und jedenfalls acht Tage vor dem Beginne der Pachtzeit bekannt gegeben werden, widrigenfalls dessen Haftung für den Anbot erlöschen und ihm freistehen soll, die bei der Versteigerung erlegte vorläufige Caution zurückzufordern.

Würde aber die Zustellung dieser Verständigung, oder überhaupt die Zustellung amtlicher Erlässe an den Pächter, oder dessen Bevollmächtigte während der Dauer der Pachtung wegen deren Abwesenheit oder unbekanntem Aufenthaltsort nicht geschehen können, oder sonst das Gefäll die persönliche Zustellung nicht passend erachten, so soll die öffentliche Anschlagung dieser Erlässe bei dem Steueramte des Bezirkes die Wirkung der persönlichen Zustellung haben. Uebrigens wird zur Reclamation wegen verspäteter Zustellung, vom Tage derselben eine achttägige peremptorische Frist festgesetzt, nach deren unbemühtem Verstreichen jenes Befugniß gänzlich erlöschen soll.

4. Die Ausrufspreise für die zu verpachtenden Objecte sind in dem unten angeführten Ausweise enthalten.

5. Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen, dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag in Barem, oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlasses bekannten börsenmäßigen Curswerthe, in Betreff der Staats-Anlehenslose vom Jahre 1834 und 1839 aber nach dem Nennwerthe angenommen werden, oder mittelst Realhypothek zu erlegen; nach beendeter Licitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag als vorläufige Caution zurückbehalten, den übrigen Licitanten aber werden ihre erlegten Beträge zurückgestellt werden. Sind mehrere Personen zusammen Bestbieter, so haben dieselben zur ungetheilten Hand für die Erfüllung der übernommenen Contracts-Verbindlichkeiten zu haften.

6. Vor dem Antritte der Pachtung und zwar längstens binnen acht Tagen von der geschehenen Zustellung der Ratification der Pachtversteigerung hat der Pächter den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtchillinges als Caution im Baren oder in öffentlichen Obligationen auf die im vorstehenden Absätze bemerkte Art oder mittelst Realhypothek, die der Pächter auf eigene Kosten der Gefälle grundbücherlich zu verschreiben hat, zu Händen der Gefällsbehörde zu erlegen, wobei der bei der Versteigerung bereits erlegte Betrag einzurechnen, oder Falls die ganze Caution mittelst einer Realhypothek bestellt wurde, zurückzustellen sein wird.

Wird die eingelegte und annehmbar befundene Caution in der Folge durch dem Pächter auferlegte, aus dem Pachtverhältnisse entspringende Geldstrafen oder Ersätze geschmälert oder erschöpft, so muß, wenn die Geldstrafe oder der Ersatz nicht binnen 14 Tagen erlegt wird, der abgängige Cautionsbetrag binnen eben diesen 14 Tagen sichergestellt werden, widrigenfalls der Pächter als contractbrüchig behandelt wird. Beim Beginne der Pachtperiode wird der Pächter von der Gefällsbehörde in das Pachtgeschäft eingesetzt, ihm der sich hierauf beziehende Auszug aus der amtlichen Vormerkung über die Verzehrungssteuerpflichtigen übergeben, und selber auf geeignete Weise dem k. k. Steueramte und den Verzehrungssteuerpflichtigen, die es betrifft, angekündigt werden.

7. So wie der Pächter in alle Rechte und Verpflichtungen der Gefällenverwaltung mit Ausnahme der im §. 22 der oben angeführten Circularverordnung vom 26. Juni 1829 angedeuteten zwei Punkte und mit Rücksicht auf den in dem, jenem Circular beigesügten Anhang zu diesem Paragraph gemachten Vorbehalte vollständig eintritt, so wird er hiermit ausdrücklich verpflichtet, sich auch genau nach den in jenen Circularverordnungen enthaltenen Vorschriften, und insoferne sie durch nachfolgende gesetzliche Verfügungen geändert wurden, sich auch nach diesen zu benehmen und allen während der Dauer der Pachtung in Bezug auf das gepachtete Gefäll ergehenden Anordnungen Folge zu leisten.

In dieser Beziehung wird es dem Pächter auch zur Pflicht gemacht, für den Fall der tarifmäßigen Steuereinhebung die Einleitung der Art zu treffen, daß nach Thunlichkeit keine steuerpflichtige Partei die Anmeldung oder Steuerentrichtung an einen von ihrem Wohnsitze über eine Meile entfernten Ort zu bewerkstelligen genöthigt ist. Derselbe ist ferner verpflichtet, den Parteien, welche sich nicht abgefunden haben, auf ihr Verlangen über die tarifmäßig entrichteten Steuergebühren gedruckte Zahlungsbolleten, womit derselbe vom Gefälle gegen Vergütung der Anschaffungskosten versehen werden wird, zu erlangen. Rückichtlich der im Pachtbezirke vorkommenden Verzehrungssteuer-Gefällsübertretungen wird dem Pächter das Befugniß eingeräumt, von dem gesetzmäßigen Verfahren abzulassen, insoferne das Gesetz auf dieselben die Arreststrafe nicht verhängt; wenn jedoch gegen die Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes ein Ablösungsbetrag eingehoben wird, so hat der Pächter die Partei zu entschädigen und überdies das Zwanzigfache des widerrechtlich eingehobenen Betrages als Strafe an den Local-Armenfond des Ortes zu erlegen. In keinem Falle aber kann, wenn schon die Untersuchungsbehörde einschreitet, die Ablösung von dem gesetzmäßigen Verfahren von der Zustimmung des Pächters abhängig ge-

macht werden. Die Verfügung über die einfließenden Strafgeelder bleibt nach Abzug der Kosten des Verfahrens dem Pächter überlassen.

8. Diejenigen Vorräthe an steuerbaren Gegenständen, welche bei dem Beginne der Pachtung bei den steuerpflichtigen Parteien vorgefunden werden, und von diesen bereits tarifmäßig versteuert worden sind, unterliegen keiner neuen Versteuerung an den neu eintretenden Pächter. Dem eintretenden Pächter wird jedoch das Recht eingeräumt, die Vergütung der Verzehrungssteuergebühren und Gemeindeguschläge für die Vorräthe, wenn eine Pachtung oder Solidarabfindung vorausgegangen ist, von dem austretenden Pächter oder der vorbestandenen Solidarabfindungs-Gesellschaft zu fordern; ist aber vor der Verpachtung die Steuer von der Gefällenverwaltung in eigener Regie eingehoben worden, so findet ein Anspruch an das Aerar wegen Vergütung der, von demselben tarifmäßig eingehobenen Gebühren nicht Statt. Für jene Vorräthe an steuerbaren Gegenständen, welche beim Beginne der Pachtung im Besitze von steuerpflichtigen Parteien vorgefunden werden, die sich, wenn auch erst in letzter Zeit vor dem Eintritte der Pachtung, mit dem früheren Pächter oder dem Aerar abgefunden hatten, ist der Pächter die Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren und Gemeindeguschläge von den Parteien selbst zu fordern berechtigt.

Die Angabe von Seite des austretenden Pächters oder der Steuerpflichtigen, daß die in den von den Steuerpflichtigen benützten Räumen vorgefundenen Vorräthe bereits in das Eigenthum eines Andern (Abnehmers) übergegangen seien, muß bewiesen werden. Dagegen ist der Pächter verpflichtet, bei seinem Austritte dem neu eintretenden Pächter oder dem Aerar, wenn die eigene Regie eintritt, die Verzehrungssteuer- und Gemeindeguschläge für jene Vorräthe zu vergüten, welche an ihn tarifmäßig versteuert worden sind, und am Ende der Pachtung bei den Steuerpflichtigen in wie immer gearteten Aufbewahrungs-orten noch vorhanden sind, oder welche Eigenthum des Pächters sind, wenn er ein Gewerbe treibt, welches zu jenen gehört, von denen er den Verzehrungssteuerbezug gepachtet hatte, insoferne übrigen nicht etwa dargethan werden könnte, daß die Steuer für diese Vorräthe dem Aerar schon vor dem Pachtungsantritte entrichtet worden sei.

Die nämliche Verpflichtung zur Vergütung der tarifmäßig eingehobenen Gebühren liegt dem austretenden Pächter auch dann ob, wenn auf die Pachtung eine Solidar-Abfindung folgt, jedoch nur rücksichtlich der Vorräthe jener Parteien, welche dem Abfindungsvereine nicht beitreten, und daher diesem letzteren zur Einhebung der Steuer zugewiesen werden. Die Erhebung der am Ende des Pachtvertrages vorhandenen Vorräthe an tarifmäßig versteuerten Artikeln, wenn eine solche wegen des Unterbleibens eines Uebereinkommens zwischen dem ein- und austretenden Pächter oder dem Aerar nöthig würde, wird durch einen Gefällsbeamten unter Beziehung eines Abgeordneten der Ortsobrigkeit geschehen, und es werden hiezu auch die ein- und austretenden Pächter vorgeladen werden. Sollte den Pächtern oder ihren Nachhabern wegen Abwesenheit oder aus einem andern Grunde die Vorladung nicht persönlich zugestellt werden können, so hat die Zustellung auf die im dritten Absätze dieser Pachtbedingungen festgesetzte Art zu geschehen. Das Nichterscheinen des Vorge-ladenen hebt die Giltigkeit des Erhebungsactes für keinen Fall auf; der den Vertrag abschließende Pächter verpflichtet sich vielmehr ausdrücklich, den auf diese Art zu Stande gekommenen Erhebungsact über die am Ende seines Pachtvertrages vorfindigen, ihm tarifmäßig versteuerten Vorräthe als vollkommen beweiskräftig anzuerkennen, und nach dessen Resultat die ihm obliegende Steuerergütung sammt Gemeindeguschlag entweder dem Aerar oder dem an dessen Stelle tretenden Bezugsberechtigten zu leisten. Die Kosten dieser Erhebung werden von dem eintretenden Pächter, oder dem die eigene Verwaltung übernehmenden Aerar getragen und der Pächter, oder dem die eigene Verwaltung übernehmenden Aerar getragen, und der Pächter erklärt sich im Voraus mit dem durch die Gefällsbehörde dießfalls zu be-

stimmenden Ausmaße einverstanden und zu dessen Berichtigung verpflichtet zu sein.

9. Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höheren Betrag, als der Tarif auspricht, einhebt, so hat derselbe die betreffende Partei zu entschädigen, und überdies den zwanzigfachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat, als Strafe an den Local-Armensfond zu erlegen; er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Vornehmen der zur Handhabung seiner Pachtungsrechte bestellten Personen.

10. Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen, allein diese werden vom Gefälle bloß als Agenten des Pächters angesehen, welcher demungeachtet für alle Punkte des Pachtvertrages in der Haftung und dem Gefälle verantwortlich bleibt. Auch ist der Pächter befugt, mit den ihm zugewiesenen steuerpflichtigen Parteien für die Dauer seiner Pachtzeit Abfindungsverträge zu schließen. Vorauszahlungen der Parteien oder Unterpächter werden jedoch von der Gefällsbehörde sowohl am Schlusse der Pachtzeit, als auch in Fällen, wo der Pachtvertrag vor dem Ablaufe der ordentlichen Pachtzeit erlischt, nur insofern anerkannt, als solche den Belauf einer Monatsrate nicht überschreiten.

11. Für den Ausrufspreis wird keine wie immer geartete Haftung übernommen und der Pächter leistet auf das Rechtsmittel wegen einer Verletzung über die Hälfte Verzicht. Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrung zu Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung hervorbringen können; nur in dem Falle, wenn der Verzehrungssteuertarif oder eine andere wesentliche Bestimmung in den Verzehrungssteuervorschriften geändert würde, diese Aenderung jedoch nicht von solcher Beschaffenheit ist, daß dadurch wegen gänzlicher Aufhebung des Gegenstandes der Pachtung dieser Vertrag nach dem bürgerlichen Rechte sich von selbst auflöst, hat eine Verminderung der Erhöhung des bedungenen Pachtzinses im Verhältnisse zu dieser Aenderung einzutreten. Es steht jedoch in einem solchen Falle jedem den Vertrag schließenden Theile frei, den Vertrag binnen dreißig Tagen nach der erfolgten Kundmachung der eintretenden Aenderung aufzukündigen. Der hiernach aufgekündigte Vertrag bleibt noch durch zwei Monate vom Tage der Aufkündigung in Kraft und es wird, wenn die Aenderung vor Ablauf dieses Termines in Wirksamkeit treten sollte, der von diesem Zeitpunkte an zu entrichtende Pachtzins auf die oben angeordnete Art bestimmt. Wenn aber binnen dreißig Tagen nach erfolgter Kundmachung über die eintretende Aenderung der Vertrag von keiner Seite aufgekündigt wird, so bleibt er noch durch seine ganze Dauer in Kraft.

Wenn in dem Bezirke des Pächters während der Pachtzeit die Pachtung berührende verzehrungssteuerpflichtige Unternehmungen zu wachsen, so wird derselbe hiervon nach Maßgabe der einlangenden Anmeldungen von der Gefällsbehörde unverzüglich in Kenntniß gesetzt werden. Gestattet jedoch der Pächter die Ausübung derselben, ohne daß die Partei den vorgeschriebenen gefällsämlichen Erlaubnißschein gelöst und sich damit bei ihm ausgewiesen hat, so fällt der für diese Uebertretung der Gefällsvorschriften zu entrichtende Strafbetrag nicht dem Pächter, sondern dem Aerar zu.

12. Den bedungenen Pachtzins ist der Pächter in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- und Feiertag wäre, am vorausgegangenen Werktag an die ihm bezeichnete Cassé abzuführen verpflichtet.

Wenn die Caution im Baren bestellt worden, so kann deren Betrag auf Verlangen des Pächters beim Ausgange der Pachtzeit den drei letzten Monatsraten des Pachtzinses zur Hälfte, nämlich dergestalt eingerechnet werden, daß in diesen Monaten immer nur die Hälfte des entfallenden Pachtzinses vom Pächter abzuführen, die andere Hälfte aber aus der Caution zu entnehmen sein würde, deren Rest sohin nach geendeter Pachtung dem Pächter, wosfern das Gefälle keinen weiteren Anspruch an ihn zu stellen hat, zu verabsolgen sein wird.

13. Wenn der Pächter eine Pachtzinsbilligung zur festgesetzten Zeit nicht abführt, so hat er nicht nur von derselben die Verzugszinsen zu vier vom Hundert für die Zeit vom Tage, der auf den Verkaufstag folgt, bis zur Erlangung der Rate zu entrichten, sondern es soll der Gefällsverwaltung überdies nach das Recht zustehen, den Ausstand ohne Weiters durch die Caution zu decken, zugleich aber die weitere Einhebung des Gefalles einzuweilen auf Rechnung und Kosten des Pächters durch einen von der Gefällsbehörde aufzustellenden, allenfalls zu beidigenden Sequester besorgen zu lassen, unt auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, Abfindungen mit den steuerpflichtigen Parteien einzugehen, oder die tarifmäßige Beschreibung und Einhebung einzuleiten und sich rücksichtlich der Sequestrations- und Relicitationskosten, so wie der allfälligen Differenz zwischen dem bei der Relicitation oder bei den Abfindungen, oder bei der tarifmäßigen Einhebung erzielten Betrage und zwischen dem contractmäßigen Pachtzins, und überhaupt rücksichtlich aller aus dem Contractbruche entstehenden Forderungen an der Caution des Pächters, und wenn sie nicht hinreicht, an seinem übrigen Vermögen schadlos zu halten; ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der neuen Feilbietung oder der Abfindung, oder der tarifmäßigen Einhebung soll aber nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen. Uebrigens soll es der Gefällsverwaltung freistehen, den Ausrufspreis für die Relicitation nach Gutbefinden zu bestimmen, und wenn das Object um denselben nicht an Mann gebracht wird, auch Anbote unter dem Ausrufspreise anzunehmen, und es soll der Pächter nicht berechtigt sein, deshalb Einwendungen gegen die Gültigkeit des Licitationsactes zu machen.

In derselben Art vorzugehen und sich an der bei der Versteigerung erlegten vorkäufigen, oder der nach dem 6. Absätze erlegten ordentlichen Caution, sowie dem übrigen Vermögen des Pächters schadlos zu halten, soll die Gefällsverwaltung auch dann ermächtigt sein, wenn der Ersteher den Antritt der Pachtung verweigern, oder die bedungene Pachtcaution nicht in der festgesetzten Zeit leisten sollte, oder wenn vor oder nach dem Antritte der Pachtung sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein oder das andere, im 2. Absätze dieser Pachtbedingungen enthaltene Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegenstehe.

14. Ueber die Pachtung wird keine besondere Vertragsurkunde errichtet, sondern das Versteigerungsprotocoll hat im Falle der Genehmigung des Bestbotes zugleich die Stelle der Vertragsurkunde zu vertreten, daher dasselbe sogleich nach der Versteigerung in doppelter Ausfertigung allseitig zu

unterfertigen und rücksichtlich des Ersteher's mit der Unterschrift zweier Zeugen zu versehen sein wird, wo sohin nach erfolgter Genehmigung das mit der Ratificationsclausel versehene ungestämpelte Exemplar dem Pächter gegen dessen Empfangsbestätigung und gegen Erleg der Stempelgebühr für das in den Händen der Gefällsverwaltung verbleibende und mit dem vorschriftsmäßigen Stempel zu versehenende Dupplicat übergeben werden soll. Nur in dem Falle, wenn das schriftliche Offert eines abwesenden Differenten den Bestbot enthält, wird auf Grundlage des Offertes und der Pachtbedingungen ein förmlicher Vertrag in zwei gleichlautenden Varien errichtet werden. Sollte der Different sich weigern, diesen Vertrag zu unterfertigen, so vertritt das ratificirte schriftliche Offert in Verbindung mit den Licitationsbedingungen die Stelle der förmlichen Vertragsurkunde und haben die im vorhergehenden Absätze festgesetzten Rechte der Gefällsverwaltung einzutreten.

15. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll.

16. Wird der Vertrag nicht schon ausdrücklich auf eine bestimmte Zeitdauer geschlossen, so kann er von Seite des Aerars drei Monate, von Seite des Pächters aber bis 15. Juli vor Ablauf des Verwaltungsjahres aufgekündigt werden. Diese Aufkündigung muß von Seite des Pächters, wenn sie beachtet werden soll, bei der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung in Laibach innerhalb der festgesetzten Frist überreicht werden. Erfolgt keine Aufkündigung, so hat der Vertrag auf ein weiteres Jahr unter denselben Bedingungen, unter denen er abgeschlossen wurde, zu gelten; jedenfalls erlischt derselbe aber auch ohne gegenseitige Aufkündigung mit Ende des Verwaltungsjahres 1856.

17. In Folge hoher Finanz-Ministerialverordnung vom 5. Juli 1850, Z. 8844, wird mit Beziehung auf die §§. 5, 13, 15, 48 und 115 der neuen Jurisdictionsnorm hiemit ausdrücklich bestimmt, daß die aus dem Versteigerungsprotocoll, oder aus den, auf Grundlage desselben abgeschlossenen Verträgen etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, — das Aerar mag als Beklagter oder als Kläger eintreten, sowie auch alle hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionsschritte bei demjenigen im Sitze des k. k. Fiscalamtes befindlichen Gerichte, dem der Fiscus als Beklagter untersteht, durchzuführen seien.

A u s w e i s

der Steuer- und Gerichtsbezirke, in welchen der allgemeine Verzehrungs-Steuer-Bezug von Wein und Fleisch in Pacht gegeben wird, dann der Ausrufspreise, der Orte der Versteigerungen und des Zeitpunctes, bis zu welchem die schriftlichen Offerte einzubringen sind.

Steuer- u. Gerichts-Bezirk	Ausrufs-Preise für ein Jahr in Gulden			Ort der Versteigerung k. k. Steueramt in	Tag und Stunde der Versteigerung	Die schriftlichen Offerte sind einzubringen	
	für Wein	für Fleisch	Zusammen			bei	bis
Neumarkt	3964	1746	5710	Neumarkt	19. Sept. 1853		
Wippach	6378	1222	7600	Adelsberg	10 Uhr Vormitt.		
Kronau	2048	552	2600	Kronau	16. Sept. 1853		
Senofetsch	10141	1280	11421	Adelsberg	10 Uhr Vormitt.		
Radmannsdorf	5723	1307	7030	Radmannsdorf	15. Sept. 1853		
Planina	15292	2028	17320	Adelsberg	3 Uhr Nachmitt.		
Lack	8375	1625	10000	Lack	17. Sept. 1853		
Laas	4400	1100	5500	Adelsberg	10 Uhr Vormitt.		
Oberlaibach	11308	2212	13520	Adelsberg	21. Sept. 1853		
					10 Uhr Vormitt.		

bei der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung Laibach
 bis 13. September 1853

K. k. südliche Staats = Eisenbahn.

Fahrordnung

der Züge auf der südl. k. k. Staats = Eisenbahn zwischen Mürzzuschlag und Laibach, vom 15. Mai v. J., bis auf weitere Bestimmung.

Abfahrt der Züge in der Richtung von					
Mürzzuschlag nach Laibach.			Laibach nach Mürzzuschlag.		
Abfahrt von der Station	Postzug	Personen-Zug	Abfahrt von der Station	Personen-Zug	Postzug
	Stund. Minut.	Stund. Minut.		Stund. Minut.	Stund. Minut.
Mürzzuschlag	4. 45 Früh	3. — Nachm	Laibach	7. 30 Abends	8. 15 Früh
Graz	8. 35 „	6. 55 Abends	Eilli	11. 40 Nachts	12. 5 Mittag
Marburg	10. 55 Vorm.	9. 27 „	Marburg	2. 57 „	2. 40 Nachm.
Eilli	1. 45 Nachm.	12. 50 Nachts	Graz	6. 15 Morg.	5. 30 Abends

Bemerkung. Mit den Post- und Personenzügen werden Passagiere von und nach allen Stationen befördert. Das Reisegepäck ist den größern Stationen wenigstens 1/2 Stunde vor Abgang des Zuges zu übergeben, wenn es mit demselben Zuge befördert werden soll. Mit den Lastzügen werden keine Passagiere befördert.

3. 470. a (2) Nr. 2950.

Vicitations-Kundmachung.
Die löbl. k. k. Landes-Baudirection für Krain hat mit dem Erlasse vom 18. Juni 1853, Z. 3919, mehrere in die Navigations-Präliminar-Repartition für das Verwaltungsjahr 1853 gehörigen Lieferungsgegenstände genehmiget.

Dem zu Folge wird, da die am 16. August d. J. abgehaltene Vicitationsverhandlung zu keinem

Resultate führte, herüber eine dritte Minuendo-Vicitation am 14. September d. J. Vormittag 9 Uhr, und im erforderlichen Falle fortgesetzt, Nachmittag 3 Uhr in der Amtskanzlei der löbl. k. k. Bezirkshauptmannschafts-Expositur zu Gurkfeld abgehalten, wobei auch höhere Angebote angenommen werden.

Die zur Ausbietung kommenden Gegenstände sind folgende:

Post-Nr.	Gegenstand	Ausrufspreis		Zu erlegendes 5% Badium	
		fl.	kr.	fl.	kr.
1	Die Beistellung des für das laufende Jahr erforderlichen Hufschlagdeckstoffes, im Betrage	324	—	16	12
2	Die Bei- und Aufstellung von 454 Curr. Kloster Gländerholzes, im Betrage von	454	58 2/4	22	44 3/4
3	Die Beistellung von 53 St. Streifbäumen, im Kostenbetrage von	100	7	5	1/2
4	Die Lieferung des pro 1853 benötigten neuen Bauzeuges, im Betrage von	205	45	10	17 1/4

Zu dieser Verhandlung werden die Erstehungslustigen mit dem Beisage eingeladen, daß die detaillirten Baubeschreibungen zc. bei der k. k. Bezirkshauptmannschafts- und Sovebau-Expositur täglich eingesehen werden können.

Jeder Vicitant hat vor Beginn der Verhandlung das auf die Lieferungen, auf welche er Angebote stellt, entfallende 5% Badium zu Handen der Vicitations-Commission zu erlegen, und muß

im Falle, als er Ersterer verbleibt, dieses Badium sogleich auf 10% des Erstehungsbetrages ergänzen und als Caution deponiren.

Schriftliche, mit dem 5% Badium belegte Offerte, in welchen die genaue Kenntniß der Bedingungen dargethan ist, werden nur bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung angenommen.

K. k. Sovebau-Expositur Gurkfeld am 29. August 1853.

3. 1285. (1) Nr. 2761.

E d i c t.
Vom k. k. Bezirksgerichte Idria wird bekannt gemacht:

Es habe Matthäus Wichtelitsch von Merstlitz, gegen den unbekannt wo befindlichen Blas Wichte-

litsch oder dessen unbekannte Erben, die Klage auf Zuerkennung des Eigenthums der im Grundbuche der Herrschaft Wippach sub Urb. Nr. 973, R. 3. 131 vorkommenden Realität überreicht, worüber die Tagssagung auf den 26. October 1853 Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Es haben demnach die Beklagten zu dieser Tagssagung entweder selbst zu erscheinen, oder dem ad actum aufgestellten Curator, Herrn Andreas Pirz von Sädlog, die nöthigen Behelfe an die Hand zu geben, oder aber einen andern Sachwalter zu bestellen und diesen hieher namhaft zu machen, als widrigens mit dem aufgestellten Curator der Streitgegenstand ausgetragen werden wird.

K. k. Bezirksgericht Idria am 10. Juli 1853.

3. 1241. (3) Nr. 4783.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird dem abwesenden Josef Maringb, von Verch, bekannt gemacht:

Es habe wider ihn Herr C. A. Korniger, von Brod, die Klage de praes. 3. Mai 1852, Z. 2136, auf Zahlung des für bezogenes Salz und an Zechen schuldig verbliebenen Restbetrages von 24 fl. 54 kr. c. s. c., mit dem Gesuche vom heutigen Tage, Z. 4783, reasumirt, worüber die neuerliche Tagssagung zum summarischen Vertrage auf den 22. November l. J., Vormittags um 9 Uhr, mit dem Anhange des S. 18 allerhöchster Entschliesung vom 18. October 1845 angeordnet worden ist.

Nachdem der Aufenthalt des Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, so hat man ihm auf seine Gefahr und Kosten den Hrn. Josef Schager, von Aibel, als Curator aufgestellt, mit welchem obiger Rechtsstreit nach der hiesigen bestehenden Gerichtsordnung verhandelt und durchgeführt werden wird.

Dessen wird der Beklagte mit dem Beisage erinnert, daß er zur angeordneten Tagssagung persönlich zu erscheinen, oder dem aufgestellten Curator seine Behelfe an die Hand zu geben, oder einen andern Sachwalter aufzustellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt im gerichtlichen mäßigen Wege einzuschreiten habe, widrigens er die Folgen seiner Säumnis nur sich selbst zuzuschreiben hätte.

K. k. Bezirksgericht Gottschee am 19. Juli 1853.